

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|---------------------|--|-------------------|
| 27. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1974 | Nummer 130 |
|---------------------|--|-------------------|

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 7815 | 3. 12. 1974 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung (FlurbFinRichtl.) | 1942 |

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum | Seite |
|---|-------|
| Justizminister Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf | 1984 |

7815

**Richtlinien
für die Förderung der Flurbereinigung
(FlurbFinRichtl.)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 12. 1974 – III B 1 – 340/3 – 4832

1 Allgemeines

Zur Finanzierung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591/BGBI. III 7815–1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird hiermit aufgrund des § 16 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739/SGV. NW. 7815) folgendes bestimmt:

2 Verwendungszweck

- 2.1 Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- 2.2 Kosten der Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

3 Zuwendungsberechtigte

Teilnehmergemeinschaften (§§ 16 ff. FlurbG), deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände (§ 1 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) und ähnliche Rechtspersonen, die Träger von Maßnahmen zur Durchführung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz sind, sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) (§§ 10, 42 Abs. 1 Satz 1, 43 und 54 FlurbG).

4 Zuwendungsfähige Kosten

- 4.1 Ausführungskosten (Ausbaukosten, Kosten der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft)
 - 4.1.1 Ausbaukosten, die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen einschließlich der Aufwendungen für Hilfskräfte bei der Bauausführung entstehen,
 - 4.1.2 Unterhaltungskosten, die für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen entstehen,
 - 4.1.3 sonstige Verbindlichkeiten, die bei Vermessung, Vermarkung und Schätzung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen.
- 4.2 Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:
 - 4.2.1 Instandsetzung der neuen Grundstücke und zur wertgleichen Abfindung notwendige Maßnahmen,
 - 4.2.2 Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstockung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungsanrichtungen),
 - 4.2.3 Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,
 - 4.2.4 Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht möglich ist,
 - 4.2.5 Erwerb und Abbruch von Gebäuden sowie sonstige Maßnahmen der Dorferneuerung, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden (§ 37 Abs. 1 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht möglich ist,

- 4.2.6 Ausgleich für Wirtschaftsschwierigkeiten und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§§ 44 Abs. 3 Satz 2, 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
- 4.2.7 Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Darlehen,
- 4.2.8 Maßnahmen, die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf die Landespflege erforderlich sind,
- 4.2.9 Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft (§ 18 Abs. 1 FlurbG) an geeignete Kräfte und Institutionen,
- 4.2.10 Entschädigungsleistungen aufgrund vorläufiger Anordnungen (§ 36 Abs. 1 FlurbG).

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einem erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen.

5.2 Die Flurbereinigungsmaßnahmen sind mit den Vorhaben anderer Bereiche, besonders den Verkehrsplanungen und den kommunalen Planungen, abzustimmen und sollen eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Dorferneuerung, der Verkehrserreichung und der Landschaftsentwicklung erwarten lassen (vgl. die besonderen Verwaltungsvorschriften zur Koordinierung der Verfahren nach dem FlurbG mit den Vorhaben Dritter in den Verfahrensgebieten).

5.3 Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2000 ha betragen.

5.4 Der Ausbau von Wirtschaftswegen mit schwerer Befestigung (Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau) ist in der Regel auf 1,2 km je 100 ha bearbeiteter Fläche zu beschränken. Die Beschränkung gilt nicht für Weinbergsflurbereinigungen.

5.5 Bei der Ausführung der Vorhaben sind zu beachten: die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke,

5.5.2 die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge.

5.6 Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

5.7 Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß mindestens 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen.

5.8 Für Sachbeiträge der Teilnehmer (§ 19 Abs. 1 FlurbG) sind 70% des Geldwertes einzusetzen, der bei ihrer Leistung durch Dritte aufzuwenden wäre.

5.9 Die geförderten gemeinschaftlichen Anlagen müssen auf Dauer sachgemäß unterhalten werden.

6 Zuwendungsfähige Kosten, Höhe der Förderung durch Zuschüsse und Darlehen

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten sind von den Gesamtkosten, die der Teilnehmergemeinschaft entstehen, abzusetzen:

- 6.1 Zuschüsse und Sachleistungen Dritter,
- 6.1.2 von dem Träger des Unternehmens gemäß § 86 Abs. 2 und § 88 Nr. 8 FlurbG gezahlte Kostenanteile,

- 6.1.3 Ausgleichsbeträge für die Minderabfindungen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG,
- 6.1.4 von der Teilnehmergemeinschaft vereinnahmte Erstattungsbeträge – soweit sie an die Beteiligten erstattet werden – und Entschädigungsbeträge gemäß § 40 letzter Satz, § 50 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Satzes 1, § 51 Abs. 2 und § 88 Nr. 4 Satz 6, Nr. 5 Satz 2 FlurbG,
- 6.1.5 Einnahmen aus der Verwertung des von der Teilnehmergemeinschaft erworbenen Landes, soweit es nicht durch Landabzug nach § 47 FlurbG aufgebracht worden ist,
- 6.1.6 alle Habenzinsen.
- 6.2 Für jedes Verfahren nach dem Flurbereinigungsge-
setz sind die Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungs-
kosten (Nummer 6.1) und das Verhältnis fest-
zusetzen, in dem die zu gewährenden Zuschüsse zu
den entstehenden zuwendungsfähigen Ausführungs-
kosten stehen müssen (Zuschußsatz).
- 6.3 Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungs-
kosten und der Zuschußsatz werden durch das Landes-
amt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen festge-
setzt.
Der Zuschußsatz darf 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungs-
kosten nicht überschreiten.
- 6.3.1 Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als
eine Belastung mit Darlehen wirtschaftlich nicht
tragbar ist.
- 6.3.2 Bei der Festsetzung des Zuschußsatzes sind die Höhe
der zuwendungsfähigen Ausführungs-
kosten je Hektar der kostenpflichtigen Fläche, die durchschnittliche
Ertragsfähigkeit der Böden des Flurbereini-
gungsgebietes und die wirtschaftlichen Verhältnisse
der Teilnehmer, insbesondere ihre Verbesserung
durch die Flurbereinigung, zugrunde zu legen.
- 6.3.3 Die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe darf
durch die laufenden Beiträge (§ 19 FlurbG), die sie
zu entrichten haben, nicht beeinträchtigt werden.
- 6.3.4 Die Ausführungs-
kosten in Flurbereinigungsverfah-
ren sind bis zur Höhe von 3200,- DM je ha bearbei-
ter Fläche zuwendungsfähig.
- 6.3.5 In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind
die Ausführungs-
kosten bei Vorschaltverfahren höchstens bis zu 600,- DM je ha und bei Verfahren, die
ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen) höchstens bis zu 1200,- DM je ha bearbeiteter Fläche zuwen-
dungsfähig.
- 6.3.6 In Weinbergsflurbereinigungen sind die Ausführungs-
kosten bis zur Höhe von 75000,- DM je ha zuwendungsfähig. Ein Überschreiten dieses Höchst-
satzes kann von mir im Einvernehmen mit dem Bund
zugelassen werden, soweit die Zuschüsse und Darle-
hen überwiegend in Verfahren mit Steillagen einge-
setzt werden.
- 6.3.7 Die Höchstsätze der Nummern 6.3.4, 6.3.5 und 6.3.6
sind jeweils im Landesdurchschnitt einzuhalten.
- 6.3.8 Zuschüsse und Darlehen zu den Ausführungs-
kosten dürfen nur gewährt werden, soweit die Aufwendun-
gen von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt
worden sind. Aufwendungen für Baumaßnahmen
darf die Flurbereinigungsbehörde nur genehmigen,
wenn sie im Rahmen der von der oberen Flurbereini-
gungsbehörde geprüften und genehmigten Kosten-
anschläge liegen.
- 6.3.9 Zuschüsse oder Darlehen dürfen nach Ablauf von
drei Jahren nach der Ausführungsanordnung nicht
mehr bewilligt werden. Ausnahmen hiervon können
von mir in besonders begründeten Fällen zugelassen
werden.
- 6.4 Solange die Beteiligten nicht ermittelt sind (§§ 10, 11
FlurbG) und die zuwendungsfähigen Ausführungs-
kosten in Flurbereinigungsverfahren den Betrag von
200,- DM je Hektar der Flurbereinigungsfläche und
in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den
Betrag von 100,- DM je Hektar der Zusammenle-
- 6.5 gungsfläche noch nicht erreicht haben, kann ein
Abschlag auf den zu bewilligenden Zuschuß in Höhe
der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ge-
währt werden. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf
von zwei Jahren nach Inangriffnahme örtlicher Ar-
beiten in den betroffenen Verfahren.
- 6.6 Die Darlehen zu den Ausführungskosten aus Haush-
altsmitteln des Haushaltsjahres 1973 sind mit
4 v. H. jährlich zu verzinsen und nach vier tilgungs-
freien Jahren mit 7 v. H. jährlich zu tilgen; die
Darlehen zu den Ausführungskosten aus Haushalt-
mitteln des Haushaltjahres 1974ff. sind zinslos und
nach zwei tilgungsfreien Jahren jährlich mit 3 v. H.
zu tilgen.
- 6.6.1 Zum Landerwerb für Zwecke im Sinne von Nummer
4.2.2 können nur Darlehen, und zwar bis zur vollen
Höhe des Kaufpreises, gewährt werden. Die Darle-
hen sind zinslos und spätestens 8 Jahre nach Auszahl-
ung fällig. Die 8-Jahresfrist beginnt mit dem auf die
Auszahlung – ggf. des ersten Teilbetrages – folgen-
den 1. April bzw. 1. Oktober.
- 7 Beteiligte, denen nach § 54 FlurbG Land zur Auf-
stockung zugeteilt wird, können nicht mit Darlehen
gem. Nummern 6.5 und 6.6 gefördert werden. Die
Förderung erfolgt nach den Richtlinien für die Förde-
rung von einzelbetrieblichen Investitionen und für
die Förderung der ländlichen Siedlung.
- 7.1 Bewilligungsbehörden
- 7.1.1 Bewilligungsbehörden sind
- 7.1.1.1 für die Bewilligung der Zuschüsse die Ämter für
Agrarordnung
- 7.1.1.2 für die Bewilligung der Darlehen das Landesamt für
Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.
- 7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
beantragt über das Amt für Agrarordnung bei dem
Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen
(obere Flurbereinigungsbehörde) die Festsetzung
der Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungs-
kosten und des vorläufigen Zuschußsatzes sowie die
Bewilligung des Zuschusses durch das Amt für
Agrarordnung. Es ist der Vordruck Anlage 1 oder
ggf. 4 zu verwenden. Anlage 1
- 7.2.2 Sobald die Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungs-
kosten und der vorläufige Zuschußsatz von
dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-West-
falen festgesetzt sind, benachrichtigt das Amt für
Agrarordnung den Vorstand der Teilnehmergemein-
schaft der betreffenden Flurbereinigung bzw. den
sonstigen Begünstigten nach Anlage 2 und erteilt
dem Begünstigten einen Zuwendungsbescheid. Anlage 2
Es ist der Vordruck Anlage 3 zu verwenden. Zu
bewilligen sind die in dem Verfahren insgesamt zu
erwartenden Zuschüsse. Anlage 3
- 7.2.3 Wenn nach Einleitung eines Verfahrens die Festset-
zung des vorläufigen Zuschußsatzes noch nicht mög-
lich ist, kann das Amt für Agrarordnung im Rahmen
der Nummer 6.4 einen Zuwendungsbescheid nach
Vordruck Anlage 7 über den in dem jeweiligen Jahr
benötigten Abschlagsbetrag erteilen. Anlage 7
- 7.2.4 Die Festsetzungen nach Nummer 8.1 sind unverzüg-
lich nach der Verfahrenseinleitung, spätestens je-
doch zu beantragen, sobald die Arbeiten am Wege-
und Gewässerplan so weit fortgeschritten sind, daß
die entstehenden Ausführungskosten annähernd ge-
nau zu übersehen sind.
- 7.2.5 Die Festsetzung des endgültigen Zuschußsatzes ist
von der Teilnehmergemeinschaft über das Amt für
Agrarordnung nach dem Vordruck Anlage 4 bei dem
Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen
zu beantragen, sobald 80 v. H. der zu erwartenden
zuwendungsfähigen Ausführungskosten entstanden
sind. Anlage 4
- 7.2.6 Dem Begünstigten ist zu Beginn jeden Haushaltsjah-
res auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides
nach Nummer 8.2 nach dem Vordruck Anlage 5 die Anlage 5

| | | |
|----------------------|---|--|
| | Höhe des im laufenden Jahre zu erwartenden Zuschuflbetrages mitzuteilen. | |
| 8.7 Anlage 6 | Das Amt für Agrarordnung ordnet die Auszahlung der Zuschuflbeträge an; der Geldbetrag und der Zeitpunkt der Auszahlung sind am Bedarf zu messen. Die Auszahlungsanordnung ist nach Vordruck Anlage 6 zu begründen. Eine Durchschrift hiervom ist an das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen zu senden. Soweit ein durch Zuwendungsbescheid bewilligter Zuschuflbetrag bis zum Ablauf der in Nr. 6.3.9 genannten Frist nicht in Anspruch genommen ist, teilt das Amt für Agrarordnung der auszahlenden öffentlichen Kasse zu den Dauerbelegen mit, daß weitere Zahlungen hieraus nicht mehr geleistet werden. | Die Technische Zentralstelle übersendet je einen maschinell hergestellten Abdruck der Seiten 2 und 3 des Verwendungsnachweises an mich, an das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen und je zwei Abdrucke an das Amt für Agrarordnung, das einen Abdruck an den Begünstigten weiterleitet. |
| 8.8 | Beantragt die Teilnehmergemeinschaft über das Amt für Agrarordnung in einem Verfahren einen höheren Zuschufl, als in dem erteilten Zuwendungsbescheid (Nummer 8.2) bewilligt, und gibt das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen diesem Antrag statt, dann ist vom Amt für Agrarordnung ein neuer Zuwendungsbescheid über die nummehr insgesamt zu erwartenden Zuschüsse zu erteilen. Es ist der Vordruck Anlage 3 zu verwenden. | 9.3 9.4 |
| 8.9 Anlage 8 | Der Antrag auf Gewährung von öffentlichen Darlehen ist vom Begünstigten (Nummer 3) nach Muster Anlage 8 über die Hausbank und das Amt für Agrarordnung an die Bewilligungsbehörde, das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, zu richten. | Ergebnit der Verwendungsnachweis, daß die gewährten Zuschüsse den zulässigen Zuschuflbetrag überschreiten, so ist der Mehrbetrag dem Land zu erstatten. Die Erstattung unterbleibt, wenn innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Haushaltsjahres noch weitere zuwendungsfähige Ausführungskosten in entsprechender Höhe entstehen. In diesem Fall ist nach Abschluß des nächsten Haushaltsjahres auch dann ein Verwendungsnachweis aufzustellen, wenn keine weiteren Zuschüsse gewährt werden. Widerruf des Zuwendungsbescheides |
| 8.10 Anlage 9 | Das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen entscheidet über den Antrag nach Muster Anlage 9. Zuwendungsbescheide und -änderungsbescheide erhalten: 1. Antragsteller 2. Amt für Agrarordnung 3. Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank) 4. Darlehensverwaltendes Kreditinstitut 5. Zentrales Kreditinstitut 6. Bewilligungsbehörde. | 10 10.1 10.1.1 10.1.2 10.1.3 10.1.4 10.1.5 10.1.6 10.1.7 10.1.8 10.2 10.2.1 |
| 8.11 | Dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen werde ich jährlich ein Kontingent für die Bewilligung von öffentlichen Darlehen bereitstellen. Die Westdeutsche Landesbank (Staatsbank) erhält hierüber Nachricht. | Verfahren bei den Kreditinstituten Allgemeines Das Land Nordrhein-Westfalen wird die Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln nach Bewilligung durch das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (Bewilligungsbehörde) zur Verfügung stellen. |
| 8.12 | Das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen hat nach Erteilung jedes Zuwendungsbescheides das Kontingent fortzuschreiben. | Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (WestLB) ist als Staatsbank für die bankmäßige Abwicklung verantwortlich. |
| 8.13 | Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen kann die Bewilligung für den gesamten Bedarf im einzelnen Verfahren in einem Zuwendungsbescheid erfolgen, in diesem Falle ist sie geldmäßig nach Haushaltsjahren zu unterteilen. | Sie tritt im Regelfall den regionalen Zentralinstituten bzw. den darlehensverwaltenden Instituten – soweit diese keine regionalen Zentralinstitute haben bzw. selbst regionales Zentralinstitut sind – gegenüber in Rechts- und Kreditbeziehungen und hat den Schriftwechsel und Zahlungsverkehr allein mit diesen zu führen. |
| 9 Anlage 10 | Nachweis der Verwendung 9.1 Es ist der Vordruck Anlage 10 zu verwenden. 9.2 Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Verwendungsnachweis ist – ggf. mit dem sachlichen Bericht – von dem Amt für Agrarordnung als Beleg zur Jahresrechnung der auszahlenden öffentlichen Kasse zu übersenden. Eine Durchschrift der Seiten 2 und 3 des Verwendungsnachweises übersendet das Amt für Agrarordnung der Technischen Zentralstelle des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen zur Datenerfassung. | Anlage 1 Die Darlehen werden auf Antrag des Darlehnsnehmers nach Bedarfsbestätigung durch das Amt für Agrarordnung durch Beifügen der Anlage 11 durch das Kreditinstitut über das Zentralinstitut bei der WestLB Girozentrale (Staatsbank) angefordert. Kreditinstitute ohne Zentralinstitut fordern die Mittel unmittelbar bei der Staatsbank an. Die Mittel fließen über die beteiligten Institute in umgekehrter Reihenfolge der Anforderung nach Nummer 10.1.3. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Abruf gem. Nummer 10.1.3 auf das Konto des Darlehnsnehmers. Die Mittel dürfen nur insoweit freigegeben werden, als ihre ordnungsgemäße Verwendung gewährleistet ist. Das vom Darlehnsnehmer gewählte Kreditinstitut verwaltet die öffentlichen Darlehen nach Maßgabe dieser Richtlinien, des Bewilligungsbescheides und der Allgemeinen Bestimmungen der WestLB als Staatsbank, die diese im Einvernehmen mit mir festlegt. Die Staatsbank und die beteiligten Kreditinstitute haben für die Darlehen das Obligo zu übernehmen. Die Haftungsverhältnisse ergeben sich aus dem Bankenweg. Darlehnsvertrag (Schuldurkunde) Das darlehnsverwaltende Institut hat nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides mit dem Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinien einen Darlehnsvertrag abzuschließen. Die jeweilige Formulierung bleibt dem darlehnsverwaltenden Institut überlassen; es übernimmt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Schuldurkunden. |

- 10.2.2 In den Schuldurkunden sind u. a. die Landesrichtlinien – insbesondere die Bestimmungen aufzunehmen, die die Zweckbindung sichern und nach denen eine Rückzahlung der Förderungsmittel zu fordern ist oder gefordert werden kann – sowie die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides und der Allgemeinen Bestimmungen der Staatsbank (vgl. Nummer 10.1.7) aufzunehmen.
- 10.3 Darlehensbedingungen
- 10.3.1 Neben den Bedingungen nach Nummer 6.5 gelten folgende Bedingungen:
- 10.3.1.1 Für die Verwaltung der Darlehen sind folgende Vergütungen zu zahlen:
Einmalige Bearbeitungsgebühr: 0,5% des Darlehensbetrages.
Laufender Verwaltungskostenbeitrag: 0,5% des jeweiligen Restkapitals.
Die Vergütung für die Verwaltung der Darlehen hat der Begünstigte zu tragen. Die Vergütung ist nicht zuwendungsfähig.
- 10.3.1.2 Die Verzinsung und die Leistung des laufenden Verwaltungskostenbeitrages beginnen mit dem Tage der Auszahlung ggf. des ersten Teilbetrages. Als Tag der Auszahlung gilt das Datum der Belastung auf dem Auszahlungskonto der Landeshauptkasse.
- 10.3.1.3 Die Auszahlung erfolgt zu 100% abzüglich 0,5% Bearbeitungsgebühr.
- 10.3.1.4 Das Darlehen ist zuzüglich ersparter Zinsen und des ersparten Verwaltungskostenbeitrages nach Maßgabe der Nummern 6.5 oder 6.6 dieser Richtlinien halbjährlich jeweils zum 30. September und 30. März jeden Jahres zu tilgen, wobei Zinsen, Tilgung und Verwaltungskostenbeiträge am 20. September bzw. 20. März jeden Jahres fällig sind. Die Abschreibung der Tilgungsbeträge erfolgt zum 30. September und 30. März jeden Jahres.
Die tilgungsfreien Jahre beginnen mit dem auf die Auszahlung – ggf. des ersten Teilbetrages – folgenden 1. April bzw. 1. Oktober.
Die auf die einzelnen Haushaltsjahre entfallenden Teilbeträge des Gesamtdarlehens gelten im Hinblick auf den Tilgungsbeginn als selbständige Darlehen.
- 10.3.1.5 Dem Darlehensnehmer steht das Recht zu, den jeweiligen Darlehensrest ohne vorherige Kündigung ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 500,- DM vorzeitig zurückzuzahlen.
Außerplanmäßige Rückzahlungen sind unverzüglich von den beteiligten Kreditinstituten abzuführen.
Die Abschreibung außerplanmäßiger Tilgungen erfolgt zu den unter Nummer 10.3.1.4 genannten Abschreibungsterminen.
- 10.4 Widerruf des Zuwendungsbescheides
Für den Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung der Darlehen gelten die in der Anlage 10 genannten Bewilligungsbedingungen. Die Bewilligungsbehörde hat, sofern sie einen Rückforderungsbescheid erlässt, Durchschriften dieses Bescheides
- 10.5 den Stellen zuzuleiten, die auch eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides erhalten haben. Die zurückzuzahlenden Darlehensbeträge sind mit 2% p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 10.6 Schuldnerwechsel
Für Schuldnerwechsel ist bis zur Vorlage des Schlußverwendungsnachweises die Zustimmung des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen als Bewilligungsbehörde erforderlich; die Staatsbank und die beteiligten Kreditinstitute sind zu unterrichten.
Nach diesem Zeitpunkt ist für die Zustimmung die WestLB (Staatsbank) im Rahmen der geltenden Richtlinien und Bedingungen zuständig.
- 10.7 Die Nummer 9.1 dieser Richtlinien gilt entsprechend für den Nachweis der Verwendung von öffentlichen Darlehen.
Ein Abdruck der gem. Nummer 9.2 erstellten Seiten 2 und 3 des Verwendungsnachweises ist der Bewilligungsbehörde als Nachweis über die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Darlehen vorzulegen.
Die darlehensverwaltenden Institute haben sich die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens durch das aufsichtsführende Amt für Agrarordnung bis spätestens 6 Monate nach Vollauszahlung nach Muster Anlage 12 bestätigen zu lassen.
- Prüfungsrecht
In den gem. Nummer 10.2.1 von den darlehensverwaltenden Instituten auszufertigenden Schuldurkunden ist auch aufzunehmen, daß das aufsichtsführende Amt für Agrarordnung, die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof und die beteiligten Kreditinstitute berechtigt sind, die Verwendung der Darlehen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
Kosten, die aufgrund dieser Regelung entstehen, dürfen dem Zuwendungsempfänger nur insoweit angelastet werden, als dieser die Umstände, die die Prüfung veranlaßt haben, zu vertreten hat.
- 11 Schluß- und Übergangsbestimmungen
11.1 Für die Gewährung und Abrechnung der Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, und die zugehörigen Erlasse.
11.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
11.3 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1975 in Kraft.
Meine Richtlinien v. 28. 11. 1969 (SMBI. NW. 7815) und mein RdErl. v. 11. 8. 1960 (SMBI. NW. 7815) sind gegenstandslos.

Anlage 12

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

1946

Anlage 1

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung

...../*) den

An das

**Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen**

**44 Münster
Windthorststr. 66**

über

das Amt für Agrarordnung

Betr.: Flurbereinigungsverfahren*)/beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren*) /

hier: Antrag auf Festsetzung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten und des vorläufigen Zuschußsatzes vor der Vorlage des Wege- und Gewässerplanes

Hiermit wird für das Flurbereinigungsverfahren

Kreis

**Regierungsbezirk die Festsetzung der Höhe der
zuwendungsfähigen Ausführungskosten auf DM und des vorläufigen Zuschußsatzes
auf % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten beantragt.**

**Das Amt für Agrarordnung wird gebeten, uns nach
diesen Festsetzungen den höchstmöglichen Zuschuß zu bewilligen.**

Der Antrag wird wie folgt begründet:

1. Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten haben den nach Nr. 6.4 FlurbFinRichtl. zulässigen Satz von 200/100*) DM/ha Verfahrensfläche erreicht.
2. Im Verfahren werden folgende zuwendungsfähigen Ausführungskosten erwartet:

| | |
|--|----------|
| 2.1 Wegebau (ca. km) | DM |
| 2.2 Gewässerbau (ca. km) (einschl. Bodenverbesserung und Dränung) | DM |
| 2.3 Vermessung usw. | DM |
| 2.4 Sonstige Ausführungskosten | DM |
| 2.5 Gesamtausführungskosten | DM |
| 2.6 Abzusetzen Beiträge Dritter u. a. | DM |
| 2.7 so daß als zuwendungsfähige Ausführungskosten verbleiben | DM |
| 2.8 Bis zum entstandene zuwendungsfähige Ausführungskosten | DM |

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist folgendermaßen vorgesehen:

1. Eigenkapital und öff. Darlehen als teilweise Vorfinanzierung des fehlenden Eigenkapitals
 2. Zuschüsse des Landes
- Insgesamt: DM**

*) Nichtzutreffendes streichen

Amt für Agrarordnung

(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft)

Az.:**3. Kosten je Flächeneinheit**

- 3.1 Flurbereinigungsfläche insgesamt ha
 davon Wald ha
 Gesamtausführungskosten Nr. 2.5 DM/ha
 je Hektar Flurbereinigungsfläche
- 3.2 Voraussichtlich kostenpflichtige Fläche ha
 davon Wald ha
 zuwendungsfähige Ausführungskosten nach Nr. 2.7 DM/ha
 je Hektar kostenpflichtiger Fläche

4. Durchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden des Flurbereinigungsgebietes

- 4.1 Die Bodenklimazahl nach dem Gemeindestrukturkatalog beträgt für die der Flurbereinigung unterliegende(n) Gemeinde(n):
- 4.2 Die Bodenverhältnisse im Flurbereinigungsgebiet sind:
 schwerer Boden %, mittlerer Boden %, leichter Boden %
- 4.3 Die Topographie des Flurbereinigungsgebietes ist:
 eben %, hängig %, stark hängig über 20% Steigung %
- 4.4 Mittlere Jahrestemperatur beträgt: °C
- 4.5 Mittlerer Jahresniederschlag beträgt: mm

5. Wirtschaftliche Verhältnisse der Teilnehmer

- 5.1 Allgemeine Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse, z. B. vorwiegende Betriebsorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe (Futterbau, Getreidebau, Getreidehackfruchtbau u. a.), Zahl und Art der außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze, Pendlerbewegung, Realsteuerkraft der Gemeinden je Einwohner usw.

5.2 Belastung der Teilnehmer

- 5.2.1 Wie hoch wird die tragbare Belastung bei den Ausführungskosten eingeschätzt unter Beachtung der Verbesserungen aus der Flurbereinigung:

..... DM/ha

- 5.2.2 Bei dem vorgeschlagenen Zuschußsatz ergibt sich die Eigenleistung je ha kostenpflichtiger Fläche (Nr. 3.2)
 zu DM/ha

6. Die Vorlage des Wege- und Gewässerplanes ist für 19..... vorgesehen.

Aufgestellt

Ausführender technischer Beamter

Der Amtsleiter

Anlage 2

Amt für Agrarordnung

....., den 19....

Az.:

An

.....
.....

Betr.: Flurbereinigungsverfahren*)/beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren*)

Anlgs.: 1 Abdruck der Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung v. 3. 12. 1974 (SMBI. NW. 7815)

1 Abdruck der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung (Vorl. VV – LHO) v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631)

1 Abdruck der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze

Sehr geehrte(r)

Das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen hat mit Verfügung vom

Az.: auf Ihren Antrag hin im verfahren
..... die Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten auf DM
und den Zuschußsatz zu den zuwendungsfähigen Ausführungskosten auf vorläufig % festgesetzt.

Den Zuwendungsbescheid über den für das Haushaltsjahr 19..... *) zustehenden Zuschuß erhalten Sie in den nächsten Tagen.

Ich bitte, die als Anlagen beigefügten

a) Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung v. 3. 12. 1974 (SMBI. NW. 7815)

b) Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung (Vorl. VV – LHO) v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631)

c) Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze

zur Kenntnis zu nehmen, da die Kenntnis und Beachtung dieser Bestimmungen von Ihnen in Ihrem Anerkenntnis des Zuwendungsbescheides versichert werden muß.

Hinsichtlich der zur Finanzierung des Verfahrens außerdem erforderlichen öffentlichen Darlehen bitte ich, die entsprechenden Anträge über eine von Ihnen zu wählende Bank über mich an das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen zu richten.

Hochachtungsvoll

(Amtsleiter)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

1950

Anlage 3
Muster für den Bewilligungsbescheid
(Nr. 8.2 Abs. 3 d. Richtl.)

Amt für Agrarordnung

.....

.....
(Geschäftszeichen)

**Betr.: Zuschuß aus den Mitteln zur Förderung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz Einzelplan 10
Kapitel 1002 Titel des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen;
hier: Flurbereinigungs- / beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren*)**

I. Vermerk über die Berechnung des zulässigen Zuschusses

- | | |
|---|----------|
| 1. Größe der Flurbereinigungsfläche | ha |
| 2. Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten | |
| a) bisher schon entstanden, (auch in früheren Haushaltsjahren) | DM |
| b) im Laufe des Verfahrens noch entstehend | DM |
| c) insgesamt (Summe a + b) | DM |
| 3. Zuschußsatz nach Nr. 6.2 und 8.1 d. Richtl. (im Falle der Nr. 8.1 ist die Vfg. der oberen Flurbereinigungsbehörde über die Festsetzung des Zuschußsatzes anzugeben) | |
| 4. Zulässiger Zuschuß (..... % von 2. c) | DM |
| 5. Bereits bewilligte anrechnungsfähige Zuschüsse (Nr. 6.4 d. Richtl.) | DM |
| 6. Noch zu bewilligender Zuschuß (Differenz 4.–5.) | DM |

Diese Mittel werden voraussichtlich wie folgt benötigt:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| Im Haushaltsjahr 19..... | DM |
| in den folgenden Haushaltsjahren | DM |

II. Verfügung**1. An**

.....
.....

Betr.: wie oben

Bezug: Ihr Antrag vom

Mein Zuwendungsbescheid über DM vom 19..... –

Az.: *)

Mein Zuwendungsbescheid vom 19..... über Zuschüsse in Höhe von DM – Az.: wird hiermit aufgehoben.

An seine Stelle tritt der folgende Bescheid. *)

Aufgrund der Verfügung des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen vom – Az.: durch die der Zuschußsatz zu den zu erwartenden zuschüßfähigen Ausführungskosten von DM auf vorläufig % festgesetzt wurde, bewillige ich der Teilnehmergemeinschaft / dem Wasser- und Bodenverband / *)

.....
zur Ausführung des Flurbereinigungs-/beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens*) einen Zuschuß in Höhe von % der zuschüßfähigen Ausführungskosten, höchstens bis zur Höhe von

..... DM

– i. W.: Deutsche Mark –.

Der Zuschuß wird als Anteil an den zuschüßfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung) bewilligt, und zwar zur Erfüllung der gemäß § 105 des Flurbereinigungsge setzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), der Teilnehmergemeinschaft zur Last fallenden Ausführungskosten.

Der bewilligte Zuschußbetrag ermäßigt sich anteilig, wenn die zu erwartenden Ausführungskosten sinken oder wenn sich die zur Kostendeckung verfügbaren Mittel erhöhen.

Für die Verwendung dieses Zuschusses gelten folgende Bewilligungsbedingungen:

1. Der Zuschuß ist wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zu verwenden.
2. Der Zuschuß darf nur insoweit und nicht eher verwendet werden, als er für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.
3. Der Zuschuß kann jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen Eigen- oder sonstigen Mitteln in Anspruch genommen werden.
4. Die Mittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Teilbeträgen je nach dem vorliegenden Bedarf von mir zur Zahlung angewiesen und durch die zahlende öffentliche Kasse auf das Konto überwiesen.
5. Beim Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen sind neben meinem RdErl. v. 9. 9. 1971 (n. v.) III B 4 – 401 – 8540 – (SMBI. NW. 7815) – Erfassung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauvorhaben – insbesondere die folgenden Vorschriften zu beachten:
 - 5.1 die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen v. 7. 3. 1972 (BGBl. I S. 293),
 - 5.2 die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Richtlinien für die Bevorzugung bestimmter Gruppen von Personen und Unternehmen.

6. Nach Abschluß eines jeden Haushaltjahres, in dem Zuschußmittel gezahlt oder verwendet wurden, ist vom Zuschußempfänger ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 10 zu meinen Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung (FlurbPinRichtl.) vom 3. 12. 1974 (SMBL. NW. 7815) aufzustellen. Der Verwendungsnachweis ist binnen 6 Wochen nach Ablauf des Haushaltjahres über das Amt für Agrarordnung dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen vorzulegen.
7. Soweit ausgezahlte Zuschußmittel nach dem Verwendungsnachweis den festgesetzten Zuschußsatz überschreiten, ist der Mehrbetrag vom Zuschußempfänger nach Maßgabe der in Nr. 6. genannten Richtlinien zurückzuzahlen. Aufgelaufene Habenzinsen sind in jedem Falle vorweg von den zuschußfähigen Ausführungskosten abzusetzen.
8. Der Zuschußempfänger darf Zahlungen aus den Zuschußmitteln und seinen übrigen Finanzierungsmitteln nur aufgrund der von mir vorher erteilten Ermächtigung leisten.
9. Der Zuschußempfänger hat die ganz oder überwiegend aus Zuschußmitteln beschafften (erworbenen oder hergestellten) Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 20,- DM übersteigt, zu inventarisieren. Sie sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. In dem Inventar sind besonders zu kennzeichnen:
 - 9.1 die Gegenstände, die in das Eigentum des Landes übergehen,
 - 9.2 die Gegenstände, die in das Eigentum des Zuwendungsempfängers übergehen, wenn ihr Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- DM übersteigt.
10. Risiken für Schäden an den unter Nr. 9. genannten Gegenständen dürfen zu Lasten des Landes nur nach Maßgabe der Art der Zustimmung des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen versichert werden.
11. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Zuschüssen beschafft worden sind, nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet oder wird über sie verfügt oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen der Zuschuß gewährt wurde, so ist an das Land unverzüglich ein Wertausgleich zu leisten.
Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis des ursprünglichen Zuschusses zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten des Zuschusses beschafften Gegenstand ergibt.
Der Ausgleichsanspruch ist zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage, an dem die Gegenstände nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet werden oder an dem über sie verfügt wird oder an dem die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist.
12. Das Amt für Agrarordnung, das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, die Verwendung der Zuschußmittel und der übrigen Finanzierungsmittel des Zuschußempfängers durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
13. Die Bewilligung wird von dem Amt für Agrarordnung als Bewilligungsbehörde ganz oder in der Höhe einer oder mehrerer Teilbeträge widerrufen und die Zuwendung unverzüglich zurückgefordert,
 - 13.1 wenn die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird. Dies ist der Fall, soweit die Zuwendung nicht mit dem Ablauf des zweiten auf die Auszahlung folgenden Monats verwendet worden ist;
 - 13.2 soweit sie der Zuwendungsempfänger zuviel erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht haben oder neue Deckungsmittel hinzugereten sind;
 - 13.3 soweit sie bis zum Abschluß der Maßnahme nicht mehr benötigt wird.
14. Ansprüche nach Nr. 13.1 sind vom Auszahlungstag an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Im Falle der Nr. 13.1 Satz 2 endet die Zinspflicht mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz vorausgeht.
Im Falle der Nr. 13.1 Satz 2 entfällt die Zinspflicht, wenn der Zuwendungsempfänger die Rückzahlung innerhalb des genannten Zeitraumes leistet.

15. Wenn bei Zu widerhandlungen des Zuschußempfängers gegen die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 1.-12. die Flurbereinigungsbehörde die Rückzahlung der gezahlten Zuschüsse fordert, sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung bis zum Tage der Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Bundesbankdiskont zu verzinsen.
16. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Verwaltung der Flurbereinigungskasse einer zentralen Stelle zu übertragen.
17. Soweit in den Nummern 1. bis 16. dieses Bescheides nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Verwendung der Zuwendungen die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltungsordnung (Vorl. VV - LHO) v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (- ABewGr -).

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung bis zum 19..... nicht bei mir ein, behalte ich mir das Recht vor, die Bewilligung zu widerrufen.

2. Vorbereitete Antwortkarte beifügen.
3. Wv. (Einverständniserklärung)
4. Nach Erledigung von 3.):
 - a) Beglaubigte Abschrift des Bewilligungsbescheides an die auszahlende öffentliche Kasse zu den D-Belegen geben.
 - b) Durchschrift des Bewilligungsbescheides an das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Münster, zu den Aufsichtsakten.
 - c) Meldung an Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Muster für Antwortkarte zu Anlagen 3 und 7

Vorderseite:

Abs.:

.....
(Name und Anschrift)

An das

Amt für Agrarordnung

.....

Rückseite:

Mit den Bedingungen des Bewilligungsbescheides vom

..... 19..... – Az.:

– über einen Zuschuß bis zur Höhe von

..... DM

bin ich einverstanden.

.....
(Unterschrift)

....., den 19....

(Vorsitzender des Vorstandes der Teilneh-
mergemeinschaft der Flurbereinigung /
beschleunigten Zusammenlegung /)

1956

Anlage 4

Amt für Agrarordnung

Flurbereinigung: den 19.....

Az.: G. Nr.

An das

Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen

44 Münster
Postfach 4667

Betr.: Antrag auf Festsetzung der Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten und des vorläufigen / endgültigen*) Zuschußsatzes

Bezug:

Hiermit wird für das Flurbereinigungsverfahren

..... Kreis

Regierungsbezirk die Festsetzung der Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten auf DM und des vorläufigen / endgültigen*) Zuschußsatzes auf % der zuschußfähigen Ausführungskosten beantragt.

Die Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten wurde mit Verfügung vom

Az.: auf DM festgesetzt.*)

Der vorläufige Zuschußsatz wurde mit Verfügung vom

Az.: auf v. H. festgesetzt.*)

Der vorgeschlagene Zuschußsatz wird wie folgt begründet:

1. Ausführungskosten

1.1 Wegebau

1.1.1 km Wege ohne Befestigung DM/km DM

1.1.2 km Wege mit einfacher Befestigung DM/km DM

1.1.3 km Wege mit mittlerer Befestigung DM/km DM

1.1.4 km mit schwerer Befestigung DM/km DM

1.1.5 Summe 1.1 DM

Übertrag: DM

*) Nichtzutreffendes streichen

Übertrag: DM

1.2 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

| | | |
|---|-------------|----------|
| 1.2.1 km Ausbau größerer Gewässer | DM/km | DM |
| 1.2.2 km Ausbau kleinerer Gewässer (Binnengewässer) | DM/km | DM |
| 1.2.3 Bauwerke (Brücken, Stauanlagen und Schöpfwerke u. a.) | DM | DM |
| 1.2.4 Bodenverbesserungen (ortsfeste Beregnungen, Tiefpflügen, Planierungen usw.) pauschal | DM | DM |
| 1.2.5 Summe 1.2 | DM | DM |

1.3 Dränung

| | | |
|------------------|-------------|----------|
| ha Dränung | DM/ha | DM |
|------------------|-------------|----------|

| | | |
|--|-------------|----------|
| 1.4 Sonstige Ausführungskosten | DM | DM |
| 1.4.1 ha Rodungen | DM/ha | DM |
| 1.4.2 ha Aufforstung von Waldgrund- stücken als gemeinschaftliche Angelegenheit | DM/ha | DM |
| 1.4.3 km Windschutz- und land- schaftsgestaltende Anlagen | DM/km | DM |
| 1.4.4 | DM | DM |
| 1.4.5 Summe 1.4 | DM | DM |

1.5 Vermessung, Vermarkung, Schätzung

| | | |
|----------|-------------|----------|
| ha | DM/ha | DM |
|----------|-------------|----------|

| | |
|--|----------|
| 1.6 Gesamtkosten | DM |
| 1.7 Bis zum entstandene Ausführungskosten: | DM |

2. Finanzierung der Ausführungskosten

| | |
|---|----------|
| 2.1 Gesamtausführungskosten nach 1.6 | DM |
| 2.2 Nicht zuschußfähige Ausführungskosten Aus Kostenbeiträgen Dritter werden finanziert Maßnahmen mit einem Betrag von | DM |
| 2.3 Zuschußfähige Ausführungskosten Die zuschußfähigen Ausführungskosten betragen (Gesamtkosten nach Nr. 2.1 abzüglich Kosten nach Nr. 2.2) | DM |

Die Finanzierung der zuschußfähigen Ausführungskosten erfolgt:

- 2.4 bei Maßnahmen mit einem Kostenbetrag von DM
 aus Mitteln des EAGFL-Fonds
 Zuschußsatz % = DM
 dazu Mittel der Flurbereinigungsverwaltung
 Zuschußsatz % = DM
 dazu Eigenleistung % = DM
- 2.5 bei Maßnahmen mit einem Kostenbetrag von DM
 aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds
 (überörtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen)
 Zuschußsatz % = DM
 dazu Eigenleistung % = DM
- 2.6 bei Maßnahmen mit einem Kostenbetrag von DM
 ausschließlich aus Mitteln der Flurbereinigungsverwaltung
 Zuschußsatz % = DM
 dazu Eigenleistung % = DM
- 2.7 Summe der Kosten nach Nr. 2.4, 2.5 und 2.6 DM
 – muß übereinstimmen mit Nr. 2.3 –

3. Kosten je Flächeneinheit

- 3.1 Flurbereinigungsgebiet insgesamt ha
 davon Wald ha
 Gesamtausführungskosten nach Nr. 1.6 je Hektar
 Flurbereinigungsfläche DM / ha
- 3.2 Kostenpflichtige Fläche ha
 davon Wald ha
 Zuschußfähige Ausführungskosten nach Nr. 2.3
 je Hektar kostenpflichtiger Fläche DM / ha

4. Durchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden des Flurbereinigungsgebietes

- 4.1 Die Bodenklimatezahl nach dem Gemeindestrukturkatalog beträgt für die der Flurbereinigung unterliegende(n) Gemeinde(n)
- 4.2 Die Bodenverhältnisse im Flurbereinigungsgebiet sind:
 schwerer Boden %, mittlerer Boden %, leichter Boden %
- 4.3 Die Topographie des Flurbereinigungsgebietes ist:
 eben %, hängig %, stark hängig über 20% Steigung %
- 4.4 Mittlere Jahrestemperatur beträgt: °C
- 4.5 Mittlerer Jahresniederschlag beträgt: mm

5. Wirtschaftliche Verhältnisse der Teilnehmer

- 5.1 Allgemeine Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse, z. B. vorwiegende Betriebsorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe (Futterbau, Getreidebau, Getreidehackfruchtbau u. a.), Zahl und Art der außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze, Pendlerbewegung, Realsteuerkraft der Gemeinden je Einwohner usw.

5.2 Belastung der Teilnehmer

5.2.1 Wie hoch wird die tragbare Belastung bei den Ausführungskosten eingeschätzt unter Beachtung der Verbesserungen aus der Flurbereinigung:

..... DM / ha

5.2.2 Bei dem vorgeschlagenen Zuschußsatz für die aus Mitteln der Flurbereinigungsverwaltung zu fördern den Maßnahmen und unter Berücksichtigung der mit anderen Zuschußmitteln geförderten Maßnahmen ergibt sich folgende Eigenleistung:

Eigenleistung nach Nr. 2.4 DM

Eigenleistung nach Nr. 2.5 DM

Eigenleistung nach Nr. 2.6 DM

Summe DM

Eigenleistung je Hektar kostenpflichtiger Fläche (Nr. 3.2) DM / ha

5.2.3 Die Aufbringung der Eigenleistung nach Nr. 5.2.2 ist wie folgt vorgesehen:

Darlehen DM

Hebungen – bar DM

Sonstige Einnahmen DM

5.2.4 Von der Teilnehmergemeinschaft sind bisher folgende Darlehen aufgenommen worden:

| Jahr | Darlehnsbetrag DM | Zins % | Tilgung % | Jahresrate DM |
|------|----------------------|-----------|--------------|------------------|
| | | | | |

Die Jahresbelastung je Hektar kostenpflichtiger Fläche beträgt aufgrund der bisher aufgenommenen Darlehen

..... DM / ha und Jahr

Aufgestellt:

Ausführender techn. Beamter

Der Amtsleiter

Amt für Agrarordnung

.....
(Geschäftszeichen)

An

Betr.: Zuschuß aus den Mitteln zur Förderung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz Einzelplan 10
Kapitel 1002 Titel des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen;
hier: Flurbereinigungs-/beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

Bezug: Mein Zuwendungsbescheid vom 19....., Az.:

Sehr geehrter Herr

Mit Zuwendungsbescheid vom 19....., Az.:
ist dem/der
zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens/beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens /
ein Zuschuß bis zur Höhe von DM bewilligt.

Nach Nr. 4 der Bewilligungsbedingungen können die Mittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Teilbeträgen je nach dem vorliegenden Bedarf in Anspruch genommen werden.

Zur Finanzierung dieser Kosten werden im Haushaltsjahr 19..... hiermit

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

Zuschuß zur Verfügung gestellt. Der Zuschuß wird dem Bedarf entsprechend ausgezahlt werden. Es gelten die Bedingungen des o. a. Zuwendungsbescheides.

Hochachtungsvoll

1962

Anlage 6**Berechnung des zulässigen Zuschusses**

| | |
|--|-----------------|
| 1. Größe des Flurbereinigungsgebietes | ha |
| 2. Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten | |
| a) bisher entstanden (auch in früheren Haushaltsjahren) | DM |
| b) hierzu die voraussichtlich in den nächsten 4 Wochen entstehenden Ausführungskosten | DM |
| c) insgesamt Summe a) und b) | <u>..... DM</u> |
| 3. Zuschußsatz gem. Vfg. des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster vom | % |
| Az.: | % |
| 4. Zulässiger Zuschuß (..... % von 2 c) | DM |
| 5. Bereits gezahlte anrechnungsfähige Zuschüsse | DM |
| 6. Noch zustehender Zuschuß (Diff. 4–5) | DM |
| 7. Zur sofortigen Verwendung werden benötigt | DM |

1964

Anlage 7
Muster für den Bewilligungsbescheid
(Nr. 8.3 i. V. mit 8.2)

Amt für Agrarordnung

.....
.....
.....
(Geschäftszeichen)

**Betr.: Zuschuß aus den Mitteln zur Förderung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz Einzelplan 10
Kapitel 1002 Titel des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen;**
hier: Flurbereinigungs-/beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren *)

I. Vermerk über die Berechnung des zulässigen Zuschusses

- | | |
|--|----------|
| 1. Größe der Flurbereinigungsfläche | ha |
| 2. Höhe der zuwendungsähnlichen Ausführungskosten | |
| a) bisher schon entstanden (auch in früheren Haushaltsjahren) | DM |
| b) im Laufe des Verfahrens noch entstehend | DM |
| c) insgesamt (Summe a + b) | DM |
| 3. Zuschußsatz nach Nr. 6.4 / 6.2*) d. Richtl. (im Falle der Nr. 6.2 ist die Vfg. der oberen Flurbereinigungsbehörde über die Festsetzung des Zuschußsatzes anzugeben)*) | % |
| 4. Zulässiger Zuschuß (..... % von 2. c) | DM |
| 5. Bereits bewilligte anrechnungsfähige Zuschüsse (Nr. 6.2 / 6.4*) d. Richtl.) | DM |
| 6. Noch zu bewilligender Zuschuß (Differenz 4.–5.) | DM |

Diese Mittel werden voraussichtlich wie folgt benötigt:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| Im Haushalt Jahr 19..... | DM |
| Im Haushalt Jahr 19..... | DM |
| Im Haushalt Jahr 19..... | DM |
| Im Haushalt Jahr 19..... | DM |
| in den folgenden Haushalt Jahren | DM |

*) Nichtzutreffendes streichen

1. An

.....
.....

Betrifft: wie oben

Aufgrund der Nr. 6.4 der Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung vom 3. 12. 1974 (SMBI. Nr. 7815) /

Aufgrund der Verfügung des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen vom – Az.: durch die der Zuschußsatz zu den zu erwartenden zuschußfähigen Ausführungskosten von DM auf vorläufig % festgesetzt wurde, *) bewillige ich der Teilnehmergemeinschaft/dem Wasser- und Bodenverband*)

.....
zur Ausführung des Flurbereinigungs-,/beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens*) einen Zuschuß in Höhe von % der zuschußfähigen Ausführungskosten, höchstens bis zur Höhe von

..... DM

– in Worten: Deutsche Mark –.

(Fortsetzung wie Vordruck Anlage 3, beginnend mit den Worten:

„Der Zuschuß wird als Anteil“.)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster für Antwortkarte zu Anlagen 3 und 7

Vorderseite:

Abs.:

.....
(Name und Anschrift)

An das

Amt für Agrarordnung

.....

Rückseite:

Mit den Bedingungen des Bewilligungsbescheides vom

..... 19..... – Az.:

– über einen Zuschuß bis zur Höhe von

..... DM

bin ich einverstanden.

.....
(Unterschrift)

....., den 19....

(Vorsitzender des Vorstandes der Teilneh-
mergemeinschaft der Flurbereinigung /
beschleunigten Zusammenlegung /)

1968

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung

, den

An das
Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen
44 Münster (Westf.)
Postfach 4667

über:

Amt für Agrarordnung

und

(darlehnsverwaltendes Institut)

Flurbereinigungsverfahren*) /

hier: Antrag auf Bewilligung von öffentlichen Darlehen zur Förderung der Flurbereinigung in Höhe von

Die Durchführung des Flurbereinigungs- / beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens*) wird voraussichtlich folgende zuwendungsfähige Ausführungskosten erfordern:

1. Wegebau (ca. km)

DM

3 Gewässerbau (ca. km)

..... DM

114

Verbindungen für Reaktionen sind als Beiträge Dritter u. a. abzurechnen.

DM

DM

335

*1) Unzutreffendes streichen.

Einzutragen ist der Betrag der insges. benötigten öffentlichen Darlehen einschl. Zwischenerwerb von Land

Wir beantragen, uns zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten die benötigten öffentlichen Darlehen zu bewilligen.

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist folgendermaßen vorgesehen:

1. Eigenleistung

1.1 Eigenkapital DM

1.2 bereits erhaltene Darlehen (ohne Zwischenkredite) DM

1.3 öffentl. Darlehen zur Vorfinanzierung des fehlenden Eigenkapitals DM

2. Zuschüsse des Landes

..... DM

insgesamt DM

Außerdem werden für den Zwischenerwerb von Land gem. Nr. 4.2.2 der FlurbFin-Richtl. öffentliche Darlehen in Höhe von

..... DM

benötigt und deren Bewilligung hiermit beantragt.

Die öffentlichen Darlehen werden voraussichtlich wie folgt benötigt:

| | Ausführungskosten (ohne Zwischen- erwerb von Land) | Zwischenerwerb von Land |
|-------------------------------------|--|----------------------------|
| a) im Haushaltsj. 19..... | DM | DM |
| b) im Haushaltsj. 19..... | DM | DM |
| c) im Haushaltsj. 19..... | DM | DM |
| d) im Haushaltsj. 19..... | DM | DM |
| e) im Haushaltsj. 19..... | DM | DM |
| f) in den folgenden Haushaltsjahren | DM | DM |
| öffentl. Darl. insgesamt: | DM | DM |

Die Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung (FlurbFinRichtl.) des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1974 (SMBI. NW. 7815) sind uns in allen Einzelheiten bekannt und werden von uns anerkannt.

Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr – (Anlage zu den Vorl. VV zu § 44 LHO vom 21. 7. 72 [SMBI. NW. 631]) sind uns genau bekannt und wir unterwerfen uns ihnen und werden sie genau beachten.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Die dargelegten Kosten und deren vorgesehene Finanzierung sind genehmigt (Vfg. des Landesamtes für Agrarordnung NW, Münster, vom; 19.....; Az.: – Zuschußfestsetzung –)

Die Größe der kostenpflichtigen Fläche beträgt voraussichtlich ha,
davon LN ha, Mittlere Bodenzahl

Der jährliche Schuldendienst für das Verfahren liegt innerhalb der tragbaren Höchstbelastung.

Zur Zeit bestehende Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft

| Gläubiger | ursprüngl. DM | Restschuld DM | % Zinsen | Schuldendienst jährl. | | |
|-----------|------------------|------------------|----------|-----------------------|-------|-------|
| | | | | DM | % | DM |
| | | | | | | |

....., den

Amt für Agrarordnung

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Der Antrag auf Bewilligung öffentlicher Darlehen zur Förderung der Flurbereinigung wird von uns befürwortet.

Die unmittelbare Verwaltung der öffentlichen Darlehen wird von uns übernommen, desgleichen die Haftung gegenüber der WestLB als Staatsbank, sofern die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

....., den

.....
(Firmenstempel und Unterschriften des darlehnsverwaltenden Institutes)

1972

Anlage 9

Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen

44 Münster, den
Windthorststr. 66

An

.....
.....
(Name des/der Begünstigten)
.....

Betr.: Öffentliche Darlehen zur Förderung der Flurbereinigung nach den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3. 12. 1974 (SMBl. NW. 7815)

Bezug: Ihr Antrag auf Bewilligung öffentlicher Darlehen v.

Zuwendungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom bewillige ich Ihnen aus obengenannten Mitteln zur Ausführung des Flurbereinigungs-/beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens*) öffentliche Darlehen in Höhe von

..... DM

– in Worten: Deutsche Mark –

Die öffentlichen Darlehen werden zur Erfüllung der gemäß § 105 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), der Teilnehmergemeinschaft zur Last fallenden Ausführungskosten bewilligt.

Die Darlehen zur Finanzierung der Ausführungskosten in Höhe von DM sind mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen/zinslos und nach $\frac{1}{2}$ tilgungsfreien Jahren mit $\frac{7}{3}$ v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.*)

Die Darlehen zum Zwischenerwerb von Land in Höhe von DM sind zinslos und nach Verwertung der Flächen, spätestens jedoch 8 Jahre nach Auszahlung fällig. Die 8-Jahresfrist beginnt mit dem auf die Auszahlung – ggf. des ersten Teilbetrages – folgenden 1. April bzw. 1. Oktober.

Die Auszahlung der Darlehen ist aufgrund Ihres Antrages wie folgt vorgesehen:

Im Haushalt Jahr 19..... DM

in den folgenden Haushalt Jahren DM

Für die Verwendung dieser Darlehen gelten folgende Bewilligungsbedingungen:

1. Die Darlehen sind wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes für das im Antrag genannte Vorhaben zu verwenden.
2. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher verwendet werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

3. Die Mittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ganz oder in Teilbeträgen nach dem vorliegenden Bedarf aufgrund entsprechender Bedarfsbestätigungen des Amtes für Agrarordnung von der Westdeutschen Landesbank (Staatsbank) überwiesen.
4. Beim Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen sind neben meinem RdErl. v. 9. 9. 1971 (n. v.) III B 4 - 401 - 8540 - (SMBI. NW. 7815) - Erfassung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauvorhaben - insbesondere die folgenden Vorschriften zu beachten:
 - 4.1 die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen v. 7. 3. 1972 (BGBI. I S. 293),
 - 4.2 die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Richtlinien für die Bevorzugung bestimmter Gruppen von Personen und Unternehmen.
5. Nach Abschluß eines jeden Haushaltjahres, in dem Darlehensmittel gezahlt oder verwendet wurden, ist vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 10 zu meinen Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung (FlurbFinRichtl.) vom 3. 12. 1974 (SMBI. NW. 7815) aufzustellen. Der Verwendungsnachweis ist binnen 6 Wochen nach Ablauf des Haushaltjahres dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen vorzulegen.
Sie sind außerdem verpflichtet, der Hausbank nach Durchführung der Maßnahme eine Bestätigung des Amtes für Agrarordnung über die bedingungsgemäße und vollständige Verwendung der Darlehensmittel einzusenden.
6. Der Zuwendungsempfänger darf Zahlungen aus diesen Mitteln nur aufgrund der vorher vom Amt für Agrarordnung erteilten Ermächtigung leisten.
7. Das Amt für Agrarordnung, das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, die Verwendung der Darlehensmittel und der übrigen Finanzierungsmittel des Zuwendungsempfängers durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
8. Die Bewilligung wird von mir als Bewilligungsbehörde ganz oder in der Höhe einer oder mehrerer Teilbeträge widerrufen und die Zuwendung unverzüglich zurückgefordert,
 - 8.1 wenn die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird. Dies ist der Fall, soweit die Zuwendung nicht mit dem Ablauf des zweiten auf die Auszahlung folgenden Monats verwendet worden ist;
 - 8.2 soweit sie Sie zuviel erhalten haben, weil sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht haben oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind;
 - 8.3 soweit sie bis zum Abschluß der Maßnahme nicht mehr benötigt wird.
9. Ansprüche nach Nr. 8.1 sind vom Auszahlungstag an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Im Falle der Nr. 8.1 Satz 2 endet die Zinspflicht mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz vorausgeht.
Im Falle der Nr. 8.1 Satz 2 entfällt die Zinspflicht, wenn der Zuwendungsempfänger die Rückzahlung innerhalb des genannten Zeitraumes leistet.
10. Wenn bei Zuwiderhandlungen des Zuwendungsempfängers gegen die Bestimmungen der vorstehenden Nummern 1.-9. das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen die Rückzahlung der gezahlten Darlehen fordert, sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung bis zum Tage der Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Bundesbankdiskont zu verzinsen.
11. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Verwaltung der Flurbereinigungskasse einer zentralen Stelle zu übertragen.

12. Zur Erfüllung aller Voraussetzungen für die Zahlung der Darlehensvaluta ist die Vollziehung einer von der Bank vorzugebenden Schuldurkunde erforderlich. Sie ist aufgrund eines herbeizuführenden Vorstandsbeschlusses, der die Darlehenshöhe und die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden enthält, vom Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu vollziehen. Die Darlehensaufnahme ist gemäß § 17 Abs. 2 des FlurbG genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Amt für Agrarordnung als Aufsichtsbehörde auf der Erstausfertigung der Schuldurkunde zu vermerken. Dabei ist gleichzeitig die Unterschrift und die Vertretungsberechtigung des die Schuldurkunde Unterzeichnenden zu beglaubigen.
13. Soweit in den Nummern 1. bis 12. dieses Bescheides nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Verwendung der Zuwendungen die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung (Vorl. VV – LHO) v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr).

*) Nichtzutreffendes streichen

1976

Schluß-*)Verwendungsnachweis

über die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Ausführungskosten

Haushaltsjahr

Kapitel Titel

Empfänger der Zuschüsse: Teilnehmergemeinschaft/

.....
Wasser- und Bodenverband*)

Az.: , Kreis

Zuschußsatz (Nr. 6.3/6.4*) der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung der Flurbereinigung (FlurbFinRichtl.) vom 3. 12. 1974%.

Festgesetzt mit Verfügung des Landesamtes für Agrarordnung NW vom
Az.: gem. Nr. 6.3 der Richtlinien.

^{*)} Nichtzutreffendes bitte streichen

| HH-Jahr | Akten- zeichen | Name d. Verfahrens | Kreis (Schlüsselzahl) | Art | Förd. Gebiet | Inangriffnahme d. örtl. Arbeiten | Fläche ha |
|-----------|-------------------|-----------------------|--------------------------|-----|-----------------|-------------------------------------|--------------|
| K1 Sp. | Bezeichnung | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | | | |

I. Nachweis der Einnahmen

| K1 Sp. | Bezeichnung | in früheren HJ DM | im HJ 19..... DM | Bisher insgesamt DM |
|-----------|--|----------------------|---------------------|---------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 7 | Eigenleistung | | | |
| 8 | Geldausgl. f. Mehrabfind. | | | |
| 9 | Geldausgl. f. Holz usw. | | | |
| 10 | Kostenanteile Unternehmen | | | |
| 11 | Entschädig. usw. | | | |
| 12 | Erstatt. Beträge | | | |
| 13 | Verwertung von Land | | | |
| 14 | | | | |
| 21 | Sonst. Einn. | | | |
| 26 | Durchlaufende | | | |
| | Bisher erhaltene Darlehen und Zuschüsse | | | |
| | Darlehen | | | |
| 15 | Öffentliche | | | |
| 16a | Zinsverbill. | | | |
| 16b | Nicht zinsv. | | | |
| | Zuschüsse | | | |
| 17 | Land | | | |
| 18 | Bund | | | |
| 17+ | Land + Bund | | | |
| 18 | | | | |
| 19a | Dritte | | | |
| 19b | EAGFL | | | |
| 20 | | | | |
| | Gesamteinnahme | | | |

Nachweis der Einnahmen – Aufforstung – Wasserw. überörtlich

| K1 Sp. | Bezeichnung | in früheren HJ DM | im HJ 19..... DM | Bisher insgesamt DM |
|-----------|-----------------------|----------------------|---------------------|---------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 23 | Eigenleistung | | | |
| 24 | Darlehen | | | |
| 25 | Zuschüsse | | | |
| | Gesamteinnahme | | | |

II. Nachweis der Ausführungskosten

| K2 Sp. | Bezeichnung | in früheren HJ DM | im HJ 19..... DM | Bisher insgesamt DM |
|---------------|---------------------------|----------------------|---------------------|---------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 7 | Wegebau | | | |
| 8 | Wasserw. Bodenverb. | | | |
| 9 | Vermessung usw. | | | |
| 10 | Geldentschädigung | | | |
| 11 | Landankauf | | | |
| 12 | Geldausgl. für Holz usw. | | | |
| 13 | Geldausgl. f. Minderabf. | | | |
| 14 | | | | |
| 15 | Zinsen u. a. Darl. Kosten | | | |
| 16 | Tilgung | | | |
| 17 | Sonstige Ausgaben | | | |
| 21 | Wasserw. überörtlich | | | |
| 22 | Durchlaufende | | | |
| Gesamtausgabe | | | | |

III. Berechnung der zuschußfähigen Ausführungskosten

Von der Gesamtausgabe bei II. sind abzusetzen:

| | | | |
|---|--|--|--|
| K1 Spalten 9, 10, 11, 12, 13, 21 tlw. bzw. K1 Sp. 22 | | | |
| K2 Spalten 13, 15, 16, 22 | | | |
| Zuschußfähige Ausf. Kosten | | | |

IV. Berechnung der zustehenden Zuschüsse

Flurbereinigungsmittel % von DM = DM

Flurbereinigungsmittel % von DM = DM

(einschl. EAGFL-Zuschuß, siehe I. K1 Sp. 19b)

Insgesamt DM

Nachweis der Ausführungskosten – Aufforstung – Wasserw. überörtlich

| K2 Sp. | Bezeichnung | in früheren HJ DM | im HJ 19..... DM | Bisher insgesamt DM |
|-----------|--------------------|----------------------|---------------------|---------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 20 | Aufforstung | | | |
| 21 | Wasserw. überörtl. | | | |

Berechnung der zustehenden Zuschüsse

Aufforstung – Wasserw. überörtlich

Mittel Wawi-Fonds/ % von DM = DM
Aufforstung

Sachlich richtig
und festgestellt

....., den 19....

(Name u. Dienstbezeichnung)

(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmer-
gemeinschaft der Flurbereinigung

(Der Vorsteher des Wasser- und
Bodenverbandes *)

V. Prüfungsvermerk des Amtes für Agrarordnung in

1. Der unter IV. nachgewiesene Betrag überschreitet nicht den unter III. angegebenen Betrag
oder

Der unter IV. nachgewiesene Betrag überschreitet den unter III. angegebenen Betrag um
..... DM.

2. Die vorstehende nachgewiesene Verwendung ist sachlich richtig, die aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Belege geprüft, die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt.
3. Da nach Abschnitt V. 1. des Prüfungsvermerks die gewährten Zuschüsse den nach den Richtlinien zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten, ist die vorschriftsmäßige Verwendung nachgewiesen
oder

In Höhe von DM (vgl. Abschnitt IV.) sind die gewährten Zuschüsse vorschriftsmäßig verwendet worden. Der Mehrbetrag nach Abschnitt V. 1. braucht vorläufig nicht zurückerstattet zu werden, weil binnen 2 Monaten im nächsten Haushaltsjahr weitere zuschüffähige Ausführungskosten entstehen werden, so daß die vorschriftsmäßige Verwendung später nachgewiesen werden kann

oder

In Höhe von DM (vgl. Abschnitt III.) sind die gewährten Zuschüsse verwendet worden. Der Mehrbetrag nach Abschnitt V. 1. ist vom Zuschußempfänger an das Land zurückzuzahlen.

....., den 19....

Amt für Agrarordnung in

.....
(Dienstbezeichnung)

VI. Sachlicher Bericht (erstellt vom Leiter des Amtes für Agrarordnung in)
– nur zu erstatten im Schlußverwendungs nachweis –

.....
(Leiter des Amtes f. Agrarordnung)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Amt für Agrarordnung

Az.:

An

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bestätigung

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung

Öffentliches Darlehen über DM **Bew.-Besch. v.**

Haushaltsjahr

Abruf Darlehens-Teil-Betrag in Höhe von DM

für Ausführungskosten / Zwischenerwerb von Land“)

Es wird hiermit bestätigt, daß

1. der von der obigen Teilnehmergemeinschaft abgerufene Darlehens-Teil-Betrag
in Höhe von DM
sofort benötigt und unmittelbar nach erfolgter Auszahlung dem in der Schuldkunde festgelegten
Verwendungszweck zugeführt wird,
 2. die Vollfinanzierung des Vorhabens durch Bereitstellung der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Zu-
schüsse und sonstigen Mittel gesichert ist.

Für die o. a. Teilnehmergemeinschaft besteht ein Konto unter der Nummer
bei der

I.—Aufgabe der Teilnehmergemeinschaft wird um unverzügliche Überweisung gebeten

den

Amt für Agrarordnung

(Siegel)

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

1982

Anlage 12

Amt für Agrarordnung

Az.:

An

(darlebensverwaltendes Institut)

Bestätigung

Betr.: Darlehen der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung / beschleunigten Zusammenlegung*)
in - Bew.Besch.v. - Haushaltsjahr

in **Höhe** **von** **DM**

Es wird hiermit bestätigt, daß obiges Darlehen in voller Höhe, wie in der Schuldurkunde vom festgelegt, zur Finanzierung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Ausführungskosten verwendet worden ist.

..... den

..... (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

(Siegel)

***) Nichtzutreffendes streichen**

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBl. NW. 1974 S. 1984.

Einzelpreis dieser Nummer 7,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.